

POLISH LEGISLATION

Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch v. 25.2.1964¹

Teil IV Die Beendigung der Ehe

Artikel 55.

§ 1. Wird einer der Ehegatten für tot erklärt, so wird vermutet, dass die Ehe in dem Zeitpunkt beendet wurde, der in dem Todeserklärungsbeschluss als Zeitpunkt des Todes des Ehegatten bezeichnet wird.

§ 2. Schliesst nach erfolgter Todeserklärung des einen Ehegatten der andere Ehegatte eine neue Ehe, so kann diese nicht aus dem Grund für nichtig erklärt werden, dass der für tot erklärte Ehegatte noch lebt oder sein Tod zu einem anderen Zeitpunkt eingetreten ist, als dem im Todesfeststellungsbeschluss bezeichneten. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, falls die Beteiligten im Zeitpunkt der Eingehung der neuen Ehe davon Kenntnis hatten, dass der für tot erklärte Ehegatte noch lebte.

Artikel 56.

§ 1. Ist zwischen den Ehegatten eine vollständige und dauernde Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft eingetreten, so kann jeder der Ehegatten die gerichtliche Auflösung der Ehe im Weg der Scheidung verlangen.

§ 2. Die Scheidung ist trotz einer vollständigen und dauernden Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft unzulässig, wenn durch sie das Wohl der gemeinsamen minderjährigen Kinder der Ehegatten gefährdet wäre oder der Scheidungsausspruch aus anderen Gründen den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zuwiderlaufen würde.

§ 3. Die Scheidung ist ferner unzulässig, wenn sie von dem an der Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft allein schuldigen Ehegatten begehrt wird, es sei denn, dass der andere Ehegatte in die Scheidung einwilligt oder dass die Verweigerung seiner

¹ Bergmann/Ferid/Henrich, *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*, Frankfurt a.M.-Berlin: Verlag für Standesamtswesen GmbH, November 2001, p. 30-51 und 61-62.

Einwilligung unter den gegebenen Umständen den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zuwiderlaufen würde.

Artikel 57.

§ 1. Das die Scheidung aussprechende Gericht erkennt zugleich, ob einen und welchen der Ehegatten die Schuld an der Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft trifft.

§ 2. Jedoch hat das Gericht den Schuldausspruch auf übereinstimmenden Antrag beider Ehegatten zu unterlassen. In diesem Fall treten dieselben Folgen ein, wie wenn keinen der Ehegatten die Schuld träfe.

Artikel 58.

§ 1. In dem Scheidungsurteil regelt das Gericht die elterliche Gewalt beider Ehegatten über das gemeinsame minderjährige Kind und entscheidet, in welcher Höhe jeder der Ehegatten zu den Unterhalts- und Erziehungskosten für das Kind beizutragen hat. Das Gericht kann die Ausübung der elterlichen Gewalt einem der Elternteile übertragen, indem es die elterliche Gewalt des anderen Teils auf bestimmte Pflichten und Befugnisse gegenüber der Person des Kindes einschränkt.

§ 2. Haben die Ehegatten eine gemeinsame Wohnung, so kann das Gericht im Scheidungsurteil auch die Nutzungsart dieser Wohnung während der Zeit der gemeinsamen Bewohnung derselben durch die geschiedenen Ehegatten regeln. In Ausnahmefällen, wenn einer der Ehegatten durch sein offensichtlich vorwerfbares Verhalten das gemeinsame Bewohnen unmöglich macht, kann das Gericht seinen Auszug auf Antrag des anderen Ehegatten anordnen. Auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien kann das Gericht in dem Scheidungsurteil auch die Teilung der gemeinsamen Wohnung anordnen oder die Wohnung einem der Ehegatten zusprechen, wenn der andere Ehegatte auszuziehen bereit ist, ohne dass ihm Tauschräume und eine Ersatzunterbringung beschafft werden, soweit die Teilung bzw. die Zuteilung derselben an einen Ehegatten möglich ist.

§ 3. Auf Antrag eines Ehegatten kann das Gericht im Ehescheidungsurteil eine Teilung des Gemeinschaftsvermögens vornehmen, sofern die Durchführung der Teilung keine übermäßige Verzögerung des Verfahrens nach sich zieht.

§ 4. Bei der Entscheidung über die gemeinsame Wohnung der Ehegatten berücksichtigt das Gericht in erster Linie die Bedürfnisse der Kinder und des Ehegatten, dem es die elterliche Gewalt überträgt.

Artikel 59.

Binnen drei Monaten seit der Rechtskraft des Urteils kann der geschiedene Ehegatte, der infolge der Eheschließung seinen bisherigen Familiennamen geändert hat, durch eine vor dem Leiter des Standesamts abzugebende Erklärung den Familiennamen wieder annehmen, den er vor der Eheschließung geführt hatte.

Artikel 60.

§ 1. Ein geschiedener Ehegatte der an der Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft nicht für allein schuldig erklärt worden und bedürftig ist, kann von dem anderen geschiedenen Ehegatten die Leistung von Unterhaltsmitteln in dem Umfang beanspruchen, der den gerechtfertigten Bedürfnissen des Berechtigten und den Erwerbs- und Vermögensmöglichkeiten des Verpflichteten entspricht.

§ 2. Wurde einer der Ehegatten an der Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft für allein schuldig erklärt, und ist durch die Scheidung der Ehe eine wesentliche Verschlechterung der materiellen Situation des unschuldigen Ehegatten eingetreten, so kann das Gericht auf Antrag des schuldlos geschiedenen Ehegatten anordnen, dass der allein schuldige Teil in angemessenem Umfang einen Beitrag zur Befriedigung des gerechtfertigten Lebensbedarfs des schuldlosen Ehegatten zu leisten hat, und zwar selbst dann, wenn dieser nicht bedürftig ist.

§ 3. Die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung an den geschiedenen Ehegatten erlischt, sobald dieser eine neue Ehe eingeht. Ist jedoch ein Ehegatte unterhaltspflichtig, der nicht für schuldig an der Zerrüttung der Ehe erklärt wurde, so erlischt diese Verpflichtung fünf Jahre nach dem Scheidungsurteil, es sei denn, dass das Gericht bei Berücksichtigung von ausserordentlichen Umständen die vorbezeichnete Fünfjahresfrist verlängert.

Artikel 61.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorangehenden Artikels finden auf die Verpflichtung eines geschiedenen Ehegatten gegenüber dem anderen zur Leistung von Unterhaltsmitteln die Vorschriften über die Unterhaltspflichten unter Verwandten entsprechende Anwendung.

Teil III Die Unterhaltspflicht

Artikel 128.

Die Verpflichtung zur Leistung von Mitteln für den Unterhalt und nach Bedarf auch für die Erziehung (Unterhaltspflicht) obliegt den geradlinigen Verwandten und den Geschwistern.

Artikel 129.

§ 1. Die Unterhaltspflicht obliegt den Descendenten vor den Ascendenten und diesen wiederum vor den Geschwistern; bei mehreren Descendenten und Ascendenten obliegt sie den gradnäheren vor den entfernteren.

§ 2. Verwandten gleichen Grades obliegt die Unterhaltspflicht zu einem Anteil, der ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen entspricht.

Artikel 130.

Die Verpflichtung eines Ehegatten zur Leistung von Unterhaltsmitteln an den anderen Ehegatten nach der Scheidung oder Nichtigerklärung der Ehe oder nach der Entscheidung über die Trennung von Tisch und Bett geht der Unterhaltspflicht der Verwandten desselben vor.

Artikel 132.

Die Unterhaltspflicht eines entfernteren Verpflichteten entsteht erst dann, wenn keine in der Reihenfolge näher verpflichtete Person vorhanden ist oder wenn diese Person ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen kann oder wenn die rechtzeitige Erwirkung von Unterhaltsmitteln von ihr unmöglich oder mit schwer zu überwindenden Hindernissen verbunden ist.

Artikel 133.

§ 1. Die Eltern sind gegenüber einem Kind, das sich nicht selbst unterhalten kann, zu Unterhaltsleistungen verpflichtet, es sei denn, dass die Einkünfte aus dem Vermögen des Kindes zur Deckung der Kosten für seinen Unterhalt und seine Erziehung ausreichen.

§ 2. Ausser in dem vorgenannten Fall ist nur derjenige unterhaltsberechtig, der bedürftig ist.

Artikel 134.

Der Verpflichtete kann sich von Unterhaltsleistungen gegenüber Geschwistern befreien, wenn sie für ihn oder seine nächste Familie mit übermässigen Einbussen verbunden wären.

Artikel 135.

§ 1. Der Umfang der Unterhaltsleistungen hängt von den gerechtfertigten Bedürfnissen der Berechtigten und den Erwerbs- und Vermögensmöglichkeiten des Verpflichteten ab.

§ 2. Die Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind, das für seinen Unterhalt selbst zu sorgen nicht in der Lage ist, kann auch ganz oder teilweise in der persönlichen Sorge für seinen Unterhalt und seinen Unterhalt und seiner Erziehung bestehen.

Artikel 136.

Hat während der letzten drei Jahre vor der gerichtlichen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eine Person, die zu diesen Leistungen verpflichtet gewesen ist, ohne wichtigen Grund auf ein Vermögensrecht verzichtet oder den Verlust eines solchen in anderer Weise ermöglicht oder eine Beschäftigung niedergelegt oder diese gegen eine weniger ergiebige eingetauscht, so bleiben die sich hieraus ergebenden Veränderungen bei der Festsetzung des Umfangs der Unterhaltspflicht unberücksichtigt.

Artikel 137.

Unterhaltsansprüche verjähren mit Ablauf von drei Jahren.

Artikel 138.

Bei veränderten Umständen kann eine Änderung der Entscheidung oder des Vertrages betreffend die Unterhaltspflicht beantragt werden.

Artikel 139.

Die Unterhaltspflicht geht nicht auf die Erben über.